

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1953	Nr. 15
Tag	Inhalt:	Seite
15. 4. 53	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	117
7. 4. 53	Verordnung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und über Änderungen in der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung — Rentenversicherungsüberleitungsgesetz — vom 10. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 588) auf das Rentenversicherungsrecht im Bundesgebiet (Auswirkungsverordnung)	119
31. 3. 53	Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei den Bundesdisziplinargerichten ...	122
10. 4. 53	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	123
1. 4. 53	Berichtigung zur Verordnung über den Taratarif	123
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	124

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 11. April 1953, sind veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952). — Bekanntmachung über die Wiederverwendung deutsch-britischer Vorkriegsverträge. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung von Vorkriegsverträgen. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung von Vorkriegsverträgen. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung von Vorkriegsverträgen.

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 17. April 1953, sind veröffentlicht: Gesetz über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder. — Gesetz über die Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit und über das Zusatzprotokoll zur Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West).

Vom 15. April 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) wird wie folgt geändert:

- Der bisher einzige Absatz des § 7 wird Absatz 1. In ihm werden bei Nummer 1 Buchstabe c hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet“ eingefügt sowie bei Nummer 1 Buchstabe d und bei Nummer 2 Buchstabe c die Worte „in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes“ gestrichen.
- § 7 erhält folgenden Absatz 2:
„(2) Hat ein Westberliner Unternehmer im Auftrag eines Unternehmers im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet in Berlin (West) hergestellte Gegenstände im Bundesgebiet zusammengesetzt, eingebaut oder bei der Errichtung eines Werkes als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um den gleichen Betrag zu kür-

zen, den sein Auftraggeber nach § 3 Abs. 2 von seiner Umsatzsteuerschuld kürzen darf. Die im § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen vorliegen. Die Kürzung kann in dem Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorgenommen werden, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind. § 3 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

- In § 8 Abs. 1 werden die Worte „(§ 7 Nr. 1 Buchstabe b)“ ersetzt durch die Worte „(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 2)“. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „(§ 7 Nr. 2 Buchstabe b)“ ersetzt durch die Worte „(§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)“.
- In § 9 werden die einleitenden Worte des ersten Absatzes „Der Nachweis, daß die in § 7 Nr. 1 und 2 genannten Gegenstände“ ersetzt durch die Worte „Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 genannten Gegenstände“.
- In § 10 werden die einleitenden Worte „Der buchmäßige Nachweis nach § 7 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe d ist nur dann erbracht,“ ersetzt durch die Worte „Der buchmäßige Nachweis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe d sowie Abs. 2 ist nur dann erbracht,“.

6. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen von der Umsatzsteuer zu befreien

1. die Umsätze, die durch die Einschaltung der in Berlin (West) behördlich angeordneten Vorratslager zusätzlich entstehen oder steuerpflichtig werden,
 2. die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen vom Bundesgebiet nach Berlin (West).“
7. In § 13 sind die Worte „§ 7 Nr. 1“ zu ersetzen durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 1“.
8. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Jahreszahl „1953“ jeweils in „1954“ geändert.

Artikel 2

Anwendungsvorschrift

Artikel 1 Nr. 1 bis 6 sind anzuwenden auf Lieferungen und Werkleistungen, die nach dem 31. Juli 1952 bewirkt werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. April 1953.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

Verordnung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und über Änderungen in der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung — Rentenversicherungsüberleitungsgesetz — vom 10. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 588) auf das Rentenversicherungsrecht im Bundesgebiet (Auswirkungsverordnung).

Vom 7. April 1953.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens — Rentenzulagengesetz — vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin:

§ 1

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die in Berlin

- a) in der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
- b) in der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. Dezember 1950,
- c) in der einheitlichen Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1952,
- d) in den Rentenversicherungen der Landesversicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. April 1952 ab

zurückgelegten Versicherungszeiten in gleicher Weise angerechnet wie die im Bundesgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten. Die Anrechnung von Ersatzzeiten richtet sich nach dem im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

(2) Bei Anwendung des § 1264 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gelten, soweit wegen der Bemessung der Beiträge nach Kalendermonaten in Berlin sechs Kalendermonate nur teilweise mit Beitragszeiten oder Ersatzzeiten belegt sind, in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) die zur Erhaltung der Anwartschaft mindestens erforderlichen sechszwanzig Wochenbeiträge als entrichtet.

(3) Bei Anwendung des § 1264 Abs. 3 und des § 1265 der Reichsversicherungsordnung tritt bei weiblichen Versicherten, die ihren ständigen Wohnort von Berlin (West) nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben, anstelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres das sechzigste Lebensjahr.

§ 2

(1) Die Vorschrift des § 1 gilt auch für das Recht auf freiwillige Versicherung (§§ 1243, 1244 der Reichsversicherungsordnung, § 21 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1393 —, § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 — Reichsgesetzbl. I S. 41 — und § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes).

(2) Die Selbstversicherung, die in Berlin während der in § 1 bezeichneten Zeiträume bei den dort bezeichneten Versicherungsträgern bestanden hat, kann nur in dem Versicherungszweig fortgesetzt werden, dem der Versicherte als Selbstversicherter vor dem 8. Mai 1945 beigetreten ist, im übrigen in dem Versicherungszweig, den der Versicherte wählt.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung kann nur begonnen oder fortgesetzt werden

- a) in dem Versicherungszweig, zu dem der Versicherte auf Grund seiner vor dem 8. Mai 1945 entrichteten Beiträge zur Weiterversicherung berechtigt war,
- b) für den Fall, daß nur Beiträge nach dem 7. Mai 1945 entrichtet sind, in dem Versicherungszweig, dem der Versicherte nach der Art seiner Tätigkeit angehört haben würde; § 1244 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 3

(1) Bei der Feststellung der Renten werden vorbehaltlich des Nachweises über die Art der Tätigkeit nach Absatz 2 die im § 1 Abs. 1 bezeichneten, in Berlin zurückgelegten Versicherungszeiten auf Grund der nachstehenden Zuteilung zu der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) wie folgt berücksichtigt:

1. Sind außer Beiträgen zur einheitlichen Rentenversicherung Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) oder zur Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) oder zu beiden Versicherungszweigen entrichtet, so gelten, vorbehaltlich der Vorschrift unter Nummer 2, die Beiträge zur einheitlichen Rentenversicherung als in dem

Versicherungszweig entrichtet, in dem ausschließlich oder überwiegend Beiträge außerhalb der einheitlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind; hierbei werden für Zeiten der Doppelversicherung in der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung bis zum 31. Dezember 1922 nur die Beiträge zur Angestelltenversicherung berücksichtigt. Bei gleicher Zahl gelten die Beiträge zur einheitlichen Rentenversicherung als in der Angestelltenversicherung entrichtet.

2. Sind in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) oder in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) oder in beiden Versicherungszweigen zusammen weniger Beiträge als in der einheitlichen Rentenversicherung entrichtet, so sind die Beiträge zur einheitlichen Rentenversicherung in Abweichung von der Vorschrift unter Nummer 1 insoweit dem anderen Versicherungszweig zuzurechnen, als der Versicherte diesem Versicherungszweig nach der Art seiner Tätigkeit nachweislich angehört haben würde.
3. Sind nur Beiträge zur einheitlichen Rentenversicherung entrichtet, so gelten sie als in dem Versicherungszweig entrichtet, dem der Versicherte bei der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages nach der Art seiner Tätigkeit nachweislich angehört haben würde. Sind nur freiwillige Beiträge zur einheitlichen Rentenversicherung entrichtet (Selbstversicherung), so gelten die Beiträge als zur Angestelltenversicherung entrichtet.
4. Sind außer Beiträgen zur einheitlichen Rentenversicherung Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, so werden bei der Anwendung der Vorschriften über die Wanderversicherung zur Erfüllung der Wartezeit, zur Erhaltung der Anwartschaft und zur Festsetzung des Leistungsanteils aus der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) oder der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) die Beiträge zur einheitlichen Rentenversicherung bei Feststellung der Gesamtleistung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter in knappschaftlich versicherten Betrieben berücksichtigt.

(2) Wird der Nachweis über die Art der Tätigkeit für die im Absatz 1 bezeichneten Versicherungszeiten erbracht, so gelten die Beiträge als zu den Versicherungszweigen entrichtet, denen der Versicherte nach der Art seiner Tätigkeit angehört haben würde.

(3) Bei der Umrechnung von Beitragsmonaten in Beitragswochen gelten je drei Beitragsmonate als dreizehn Beitragswochen. Von dem verbleibenden Rest gilt ein Beitragsmonat als vier Beitragswochen.

§ 4

(1) Als Arbeitsentgelt oder Einkommen gilt für die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten

Versicherungszeiten vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Dezember 1950 das Fünffache der auf Grund der Pflichtversicherung entrichteten Beiträge.

(2) In der Rentenversicherung der Arbeiter wird, abweichend von § 9 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBI. S. 101), der Arbeitsentgelt für die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Versicherungszeiten bereits vom 1. Juli 1945 an bis zum Betrage von

7200 Reichsmark oder Deutschen Mark jährlich,

600 Reichsmark oder Deutschen Mark monatlich,

140 Reichsmark oder Deutschen Mark wöchentlich,

20 Reichsmark oder Deutschen Mark täglich

berücksichtigt.

§ 5

(1) Für die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b entrichteten Beiträge werden folgende jährlichen Steigerungsbeträge gewährt:

1. Für die auf Grund der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge ist der jährliche Steigerungsbetrag, soweit sie als Invalidenversicherungsbeiträge gelten, 1,2 vom Hundert, soweit sie als Angestelltenversicherungsbeiträge gelten, 0,7 vom Hundert des Entgelts.

2. Für freiwillige Beiträge ist der jährliche Steigerungsbetrag

für jeden Monatsbeitrag von 6 Reichsmark oder Deutschen Mark

in der Rentenversicherung der Arbeiter 72 Deutsche Pfennig,

in der Rentenversicherung der Angestellten 42 Deutsche Pfennig,

für jeden Monatsbeitrag von 12 Reichsmark oder Deutschen Mark

in der Rentenversicherung der Arbeiter 144 Deutsche Pfennig,

in der Rentenversicherung der Angestellten 84 Deutsche Pfennig.

Die für die Monatsbeiträge von 6 Reichsmark oder Deutschen Mark und 12 Reichsmark oder Deutschen Mark bestimmten Steigerungsbeträge gelten auch für die Monatsbeiträge von 12 Reichsmark oder Deutschen Mark und 20 Reichsmark oder Deutschen Mark, die als einheitliche Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet worden sind.

(2) Für die im § 1 Abs. 1 Buchstabe c im Lohnabzugsverfahren entrichteten Beiträge ist der jährliche Steigerungsbetrag für jeden Monatsbeitrag in der Invalidenversicherung 1,2 vom Hundert, in der Angestelltenversicherung 0,7 vom Hundert der in den Versicherungskarten eingetragenen Entgelte.

(3) Für die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c durch Verwendung von Marken entrichteten Beiträge ist der jährliche Steigerungsbetrag für jeden Monatsbeitrag

a) in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) in der

Klasse I und II	72 Deutsche Pfennig
„ III	78 Deutsche Pfennig
„ IV	108 Deutsche Pfennig
„ V	162 Deutsche Pfennig
„ VI	216 Deutsche Pfennig
„ VII	300 Deutsche Pfennig
„ VIII	420 Deutsche Pfennig
„ IX	540 Deutsche Pfennig
„ X	660 Deutsche Pfennig

b) in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) in der

Klasse I und II	42 Deutsche Pfennig
„ III	45 Deutsche Pfennig
„ IV	65 Deutsche Pfennig
„ V	95 Deutsche Pfennig
„ VI	125 Deutsche Pfennig
„ VII	175 Deutsche Pfennig
„ VIII	245 Deutsche Pfennig
„ IX	315 Deutsche Pfennig
„ X	385 Deutsche Pfennig

(4) Soweit in Berlin Beiträge für Zeiten nach dem 31. August 1952 durch Verwendung von Marken entrichtet sind, werden Steigerungsbeträge nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBI. S. 101) in der Fassung des § 7 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) gewährt.

§ 6

(1) Bei Gewerbetreibenden und sonstigen Selbständigen, die in Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Dezember 1950 versicherungspflichtig waren, gelten die zur einheitlichen Rentenversicherung entrichteten Pflichtbeiträge als Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung). Das gleiche gilt für freiwillige Bei-

träge, die von diesen Personen nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zur einheitlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind.

(2) Für die Bemessung des Ruhegeldes bei Renten der im Absatz 1 bezeichneten Personen gilt folgendes:

1. Der Grundbetrag ist mindestens 222 Deutsche Mark im Jahre.
2. Sind auch volle Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden und ist allein aus diesen Beiträgen die Wartezeit von insgesamt sechzig oder einhundertachtzig Beitragsmonaten erfüllt, so ist § 1544c der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden.
3. Die Zuschläge nach § 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) sind nur in halber Höhe zu gewähren; in den Fällen der Nummer 2 sind die Zuschläge voll zu gewähren.
4. Der Zuschlag zum Kinderzuschuß wird voll gewährt.

§ 7

(1) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Steigerungsbeträge für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Versicherungszeiten festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt.

(2) Steigerungsbeträge, die auf Grund von Absatz 1 zu gewähren sind, werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung vom 1. Januar 1951, frühestens aber vom Rentenbeginn ab, gewährt.

§ 8

Verlegt ein Rentenberechtigter seinen ständigen Wohnort aus dem Gebiet der Bundesrepublik nach Berlin (West), so bleiben Zuständigkeit und Leistungspflicht des Trägers der Rentenversicherung in der Bundesrepublik bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte seinen ständigen Wohnort vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Berlin (West) verlegt hat.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. April 1953.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Anordnung
des Bundespräsidenten über die Amtstracht
bei den Bundesdisziplinargerichten.**

Vom 31. März 1953.

Auf Grund des § 20 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) ordne ich an:

I.

Die Amtstracht der Bundesrichter, des Bundesdisziplinaranwalts sowie der für ihn auftretenden Beamten, der Vorsitzenden der Bundesdisziplinkammern und der Urkundsbeamten bei den Bundesdisziplinargerichten besteht aus einer Amtsrobe und einem Barett. Zur Amtsrobe tragen die Bundesrichter, der Bundesdisziplinaranwalt sowie die für ihn auftretenden Beamten und die Vorsitzenden der Bundesdisziplinkammern eine breite weiße Binde mit herabhängenden Enden, die Urkundsbeamten eine einfache weiße Halsbinde.

II.

Die Farbe der Amtstracht ist für die Richter und die Beamten bei dem Bundesdisziplinarhof und für den Bundesdisziplinaranwalt karmesinrot, für die Richter und die Beamten bei den Bundesdisziplinkammern schwarz. Die für den Bundesdisziplinaranwalt auftretenden Beamten tragen die Amtstracht in der Farbe des Bundesdisziplinargerichts, vor dem sie tätig werden. Der Besatz an der Amtsrobe und am Barett besteht für die Bundesrichter und die Vorsitzenden der Bundesdisziplinkammern aus Samt, für den Bundesdisziplinaranwalt und

die für ihn auftretenden Beamten aus Seide, für die Urkundsbeamten aus Wollstoff.

III.

Am Barett tragen

- a) der Präsident des Bundesdisziplinarhofs
drei Schnüre in Gold,
- b) die Senatspräsidenten des Bundesdisziplinarhofs
zwei Schnüre in Gold,
- c) die Bundesrichter und der Bundesdisziplinaranwalt
zwei karmesinrote Schnüre in Seide,
- d) die Vorsitzenden der Bundesdisziplinkammern
eine Schnur in Silber,
- e) die für den Bundesdisziplinaranwalt auftretenden Beamten die für die Beamten der gleichen Besoldungsgruppe in der Justizverwaltung festgelegten Abzeichen in Gold, soweit sie vor dem Bundesdisziplinarhof, und in Silber, soweit sie vor den Bundesdisziplinkammern tätig werden.

IV.

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen.

Bonn, den 31. März 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen.**

Vom 10. April 1953.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 20. bis 29. März 1953 in Berlin stattfindende Ausstellung „Wassersport und Wochenende Berlin 1953“;
2. die in der Zeit vom 11. bis 21. April 1953 in Basel stattfindende „Schweizer Mustermesse Basel 1953“.

Bonn, den 10. April 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Berichtigung zur Verordnung über den Taratarif
vom 20. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 721).**

1. In § 1 ist auf Seite 722, rechte Spalte, 10. Zeile, zwischen „besteht“ und „2“ ein Beistrich zu setzen.
2. In § 1 ist auf Seite 725, linke Spalte, 3. und 17. Zeile von unten, jeweils statt „Leinenumhüllungen“ zu setzen **„Leinenumhüllung“**.
3. In § 2 Nr. 1 ist auf Seite 728, linke Spalte, 3. Zeile, zwischen „ausgelegt“ und „ersetzt“ ein Beistrich zu setzen.

Bonn, den 1. April 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Jancke

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Zweite Verlängerungsverordnung). Vom 28. März 1953.	61	28. 3. 53	1. 4. 53
Verordnung über die Einführung ermäßigter Postgebühren im Grenzverkehr mit den Niederlanden (PR Nr. 11/53). Vom 26. März 1953.	62	31. 3. 53	1. 4. 53
Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen. Vom 18. März 1953.	62	31. 3. 53	1. 5. 53
Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten. Vom 20. März 1953.	66	8. 4. 53	1. 4. 53
Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft. Vom 8. April 1953.	69	11. 4. 53	1. 1. 53
Verordnung über die Festsetzung des Branntweinausfuhrpreises. Vom 2. April 1953.	70	14. 4. 53	1. 4. 53
Verordnung über die Festlegung der Zollstraßen und Zollandungsplätze im Oberfinanzbezirk Koblenz. Vom 17. März 1953.	70	14. 4. 53	15. 4. 53
Verordnung über die Mindestleistungen bei der Körung von Bullen in Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1953.	74	18. 4. 53	1. 4. 53